

<b>Erhalt der Eintragung Nichtwohngebäude Denkmal</b>	
<b>Von Energieberatern, die bereits für die Kategorie Nichtwohngebäude Denkmal zugelassen sind, sind für den Erhalt der Eintragung folgende Nachweise einmalig einzureichen:</b>	
Berater, deren Anerkennungszeitraum <b>vor</b> dem <b>01.07.2025</b> endet	Berater, deren Anerkennungszeitraum <b>nach</b> dem <b>01.07.2025</b> endet
<p>Einzureichen sind <b>zur 1. Verlängerung</b> nach Inkrafttreten des neuen Regelheftes am 01.07.2024:</p> <p><b>24 UE</b> (8 Denkmalinstandsetzung, 8 UE Energieeffizienz, <b>8 UE NWG</b>)  <b>Praxisnachweis</b> NWG Denkmal (Effizienzhaus oder 2 Einzelmaßnahmen)</p> <p><b>Hinweis:</b> Gemäß Punkt 25.1 des Regelheftes kann der Praxisnachweis NWG zur nächstfolgenden Verlängerung eingereicht werden. In diesem Fall ist ein Praxisnachweis WG einzureichen</p>	<p>Einzureichen sind <b>zur 1. Verlängerung</b> nach Inkrafttreten des neuen Regelheftes am 01.07.2024:</p> <p><b>24 UE</b> (8 Denkmalinstandsetzung, 8 UE Energieeffizienz, <b>8 UE NWG</b>)  <b>Praxisnachweis</b> NWG Denkmal (Effizienzhaus oder 2 Einzelmaßnahmen)</p> <p><b>alternativ anstelle des Praxisnachweises:</b> zusätzliche Fortbildungen im Umfang von 32 UE gemäß Fortbildungsleitfaden Nichtwohngebäude</p>
<p><b>Hinweise:</b>  Bis zum 31. Dezember 2024 gilt eine Übergangsregelung, wonach weiterhin eine Verlängerung nach dem bisherigen Anerkennungsschema möglich ist. Der Nachweis der zusätzlichen 8 UE Fortbildungen NWG zum Erhalt der Eintragung für Nichtwohngebäude ist in diesem Fall mit der nächstfolgenden Verlängerung zu erbringen.</p> <p>Mit dem Erhalt der Eintragung für die Kategorie Nichtwohngebäude wird gleichzeitig die Verlängerung in der Kategorie Wohngebäude erlangt.</p> <p>Nach erfolgtem Nachweis zum Erhalt der Eintragung für die Kategorie Nichtwohngebäude ist die nächstfolgende Verlängerung nach Punkt 26.2 des Regelheftes durchzuführen.</p>	